



Verordnung über den Schülertransport der Einwohnergemeinde Rüeggisberg

(Fassung vom 18.05.2016)

Gegenstand	<p>I Gegenstand</p> <p>Art. 1 Diese Verordnung regelt den Umfang, die Art und Weise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Transporte von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Gemeinde Rüeggisberg.</p>
Grundsatz / Zuständigkeit	<p>II Grundsatz</p> <p>Art. 2.1 Die Gemeinde Rüeggisberg ist verantwortlich für die Organisation und Finanzierung der Transporte von Kindern auf Schulwegen, die als unzumutbar gelten. Eine finanzielle Abgeltung gilt ab dem Einsteigeort in den Schulbus oder die öffentlichen Verkehrsmittel.</p>
Anspruchsberechtigung	<p>Art. 2.2 Anspruch auf den Transport mit dem Schulbus oder auf Beiträge an die Kosten von öffentlichen Transporten haben alle Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit und mit Wohnsitz in der Gemeinde Rüeggisberg, deren Schulweg als unzumutbar gilt.</p>
Zuständigkeit	<p>III Organisation</p> <p>Art. 3.1 Der Gemeinderat delegiert die Organisation der Transporte an die Schulkommission und die operative Umsetzung an den Transportausschuss.</p>
Fahrtenplanung	<p>Art. 3.2 Der Transportausschuss erstellt die Transportpläne und koordiniert diese mit den geltenden Stundenplänen, und macht die Schulkommission auf mögliche Folgen aufmerksam.</p>
Schulkommission	<p>Art. 3.3 Die Schulkommission beschliesst die Transportpläne, eröffnet und vertritt sie gegen aussen.</p>
Kriterien, Grundsatz	<p>1. Kriterien für die Zumutbarkeit</p> <p>Art. 4.1. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit eines Schulweges im Einzelfall sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p>

<p>Distanz und Höhen-Differenz zwischen Wohn- und Schulort</p> <p>Leistungskilometer</p> <p>individuelle Gesuche</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alter des Kindes • Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler • Distanz in Höhendifferenz zwischen Wohn- und Schulort • Beschaffenheit des Weges • Gefahren • Strassenzustand <p>Art. 4.2 Als zumutbare Distanz zwischen Wohn- und Schulort gelten folgende Angaben in Leistungskilometer¹:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindergartenkinder: Schulwege bis zu 2 km • 1. und 2. Klasse : Schulwege bis zu 2,5 km • 3. und 4. Klasse: Schulwege bis zu 3 km • 5. und 6. Klasse: Schulwege bis zu 4 km • 7. bis 9. Klasse: Schulwege bis zu 5 km <p>Art. 4.3 ¹Pro hundert Meter Höhendifferenz zwischen Wohnort und Schulort wird der horizontalen Streckenlänge 1km dazugezählt. (Bsp. 1.1km Länge; 120m Höhenunterschied = 2.3km Schulweg)</p> <p>Art. 4.4 Die Schulkommission Rüeggisberg ist zuständig für die Beurteilung von individuellen Gesuchen zur Zumutbarkeit von Schulwegen.</p>
<p>Öffentlicher Verkehr</p> <p>Schulbus</p> <p>Oberstufenschüler</p> <p>private Transporte</p> <p>Verzicht auf Benützung</p>	<p>2. Verkehrsmittel</p> <p>Art. 5.1. Wo immer möglich benützen Schülerinnen und Schüler, deren Schulweg als unzumutbar gilt, öffentliche Verkehrsmittel.</p> <p>Art. 5.2. Für Strecken, welche als unzumutbar gelten und wo keine öffentlichen Verkehrsmittel fahren, kann die Gemeinde einen Schulbus einrichten, wenn mit mindestens 4 Kindern zu rechnen ist.</p> <p>Art. 5.3 Für Oberstufenschüler ab der 7. Klasse werden keine separaten Fahrten durchgeführt.</p> <p>Art. 5.4 Die Schulkommission kann aus organisatorischen Gründen oder bei Kapazitätsengpässen private Fahrten bewilligen. Diese werden dann entsprechend entschädigt. (Art. 8, Abs. 3)</p> <p>Art. 5.5 Verzichtet ein Schüler am Anfang des Schuljahres explizit auf die Benützung des Schulbusses, kann die Schulkommission eine entsprechend offerierte Pauschale entrichten.</p>

	<p style="text-align: center;">3. Kostenentschädigung</p> <p>Art. 6.1 Familien, deren Kinder einen zumutbaren Schulweg haben, müssen selber für die Kosten einer eventuellen Benützung des öffentlichen Verkehrs aufkommen.</p> <p>Art. 6.2 Für die Libero-Jahresabonnemente zur Benützung des öffentlichen Verkehrs an eine öffentliche Schule übernimmt die Gemeinde für alle schulpflichtigen Kinder, deren Schulweg unzumutbar ist, die Kosten zu 100%.</p> <p>Art. 6.3 Diejenigen schulpflichtigen Kinder mit Schulort ausserhalb der Gemeinde, die öffentliche Verkehrsmittel aus verschiedenen Gründen nicht nutzen können, erhalten eine Entschädigung in der Höhe des Libero-Abonnementes.</p> <p>Art. 6.4 Nur für durch die Organisationsstelle bewilligte private Transporte kann eine finanzielle Entschädigung geltend gemacht werden. Diese Entschädigung richtet sich nach dem offiziellen Wegentschädigungssatz der Einwohnergemeinde Rüeggisberg.</p> <p>Art. 6.5 Transporte zum Besuch von weiterführenden Schulen oder von Privatschulen ausserhalb der Gemeinde werden nicht entschädigt.</p>
<p>Libero-Abonnemente für ÖV</p> <p>Entschädigung anstelle ÖV</p> <p>private Transporte</p> <p>weiterführende Schulen oder Privatschulen</p>	<p style="text-align: center;">4. Verfahren</p> <p>Art. 7.1 Einsprachen bezüglich Entscheidungen der Schulkommission über die Zumutbarkeit von Schulwegen können schriftlich beim Gemeinderat Rüeggisberg eingereicht werden.</p> <p>Art. 7.2 Der Entscheid des Gemeinderates ist alsdann mit Beschwerde innert 30 Tagen beim Schulinspektorat anfechtbar.</p>
<p>Verantwortung Schulweg</p>	<p style="text-align: center;">IV Verantwortungsbereiche</p> <p>Art. 8.1 Die Eltern / die gesetzlichen Vertreter tragen grundsätzlich die Verantwortung für die Schulwege ihrer Kinder und sind für alle Handlungen auf dem Schulweg verantwortlich. Dies gilt auch für das rechtzeitige Erscheinen beim Abfahrtsort des Schulbusses.</p>

